

STADT BÜDELSDORF

Flächennutzungsplan

20. Änderung

Begründung

Entwurf 20.03.2014

- Vorabzug -

TEIL I

1. Lage und Größe des Änderungsbereiches

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,38 ha, liegt im nordwestlichen Teil des Stadtgebietes von Büdelsdorf und wird im Wesentlichen begrenzt - im Norden durch die südliche Grenze des Schulweges, im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich Lorenzenweg und Ahlmannallee, im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Heinrich-Jacobs-Platz 5, 7 bzw. 9 sowie im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung östlich Annenstraße, des Grundstücks Neue Dorfstraße 65 und der Bebauung östlich Mittelweg.

Die Flurstücke des Plangebietes befinden sich - mit Ausnahme der Wohngrundstücke Neue Dorfstraße 36 und 38 sowie Heinrich-Jacobs-Platz 5a - im Eigentum der Stadt Büdelsdorf.

2. Darstellungen in der derzeit rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet der 20. Änderung

Nördlich der Neuen Dorfstraße sind die baulich genutzten Bereiche der Emil-Nolde-Schule und der Sporthalle als Flächen für den Gemeinbedarf - Schule - bzw. - Sporthalle - und daran nördlich anschließend als Grünflächen mit der Zweckbestimmung - Sportplatz - bzw. - Spielplatz - ausgewiesen.

Der Bereich südlich der Neuen Dorfstraße ist insgesamt als Fläche für den Gemeinbedarf - unter Einbeziehung von zwischenzeitlich wohnbaulich genutzten Grundstücken - mit den Zweckbestimmungen - Schule - und - Kindergarten - sowie einem Symbol für einen Spielplatz dargestellt.

3. Darstellungen im festgestellten Landschaftsplan für das Plangebiet der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Zielplanungen entsprechen im Wesentlichen den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Davon abweichend ist im nordöstlichen Planbereich keine Grünfläche als Spielplatz mehr vorgesehen und der Bereich der vorhandenen Stellplatzanlagen nicht als Grünfläche sondern als Wohn- und Mischfläche mit dem Zusatz „Parkplatz“ ausgewiesen. Außerdem wurde die Wohnbebauung auf den Grundstücken Neue Dorfstraße 36 und 38 bereits als Wohn- und Mischfläche dargestellt.

Auf eine Änderung des festgestellten Landschaftsplanes der Stadt Büdelsdorf wird verzichtet, da die geplanten Abweichungen landschaftspflegerisch nicht relevant sind.

4. Planungsziele für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nördlich der Neuen Dorfstraße soll im Bereich des Standortes der derzeitigen Emil-Nolde-Schule mit Sporthalle und zugehörigen Außen- bzw. Sportflächen der Neubau einer Gemeinschaftsschule samt Errichtung erforderlicher Stellplatzanlagen für Fahrräder und PKW sowie Freiflächen erfolgen. Die Grundschulen sollen an einem anderen Standort im Stadtgebiet zusammengefasst werden.

Südlich der Neuen Dorfstraße sollen in den Bereichen der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule und der östlich gelegenen ehemaligen Turnhalle, die beide derzeit bereits durch soziale und kulturelle Einrichtungen genutzt werden, sowie der Bücherei und des Kindergartens im südlichen Teil des Plangebietes weiterhin die Standorte entsprechender Einrichtungen für den Gemeinbedarf vorgehalten oder ggf. neu bzw. ergänzend errichtet werden können.

Die dazwischen gelegene zentrale Grünzone mit erhaltenswertem und das Ortsbild prägendem Baumbestand soll gesichert werden.

5. Altlasten aus vorhergehenden Nutzungen, Erfordernis von Maßnahmen zum Schutz der umgebenden Bebauung vor Immissionen und Schutzgebiete bzw. -objekte

Für den Standort eines ehemaligen Gaswerkes und einer Tankstation aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts im Bereich derzeit versiegelter Flächen einer Stellplatzanlage im nordöstlichen Teil des Plangebietes wurde eine historische Erkundung bzw. orientierende Untersuchung sowie eine

Untersuchung auf entsorgungsrelevante Belastungen durch das Büro für Umweltgeotechnik Dipl.-Geolog. H. Ziegenmeyer in Tornesch durchgeführt.

Der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen hat sich auf einer relativ kleinen Fläche bestätigt; wegen der dort bestehenden Oberflächenversiegelung und der die Kontamination unterlagernden bindigen Sperrschichten sowie des geringen Stauwasserdargebotes sind akute Gefährdungen des Pfades Boden - Mensch, Boden, Bodenluft oder Grundwasser - nicht anzunehmen. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist die bestehende Kontamination durch Bodenaustausch zu beseitigen sowie der Sanierungserfolg analytisch nachzuweisen und für den in den Planzeichnungen gekennzeichneten Bereich in Abstimmung mit den Fachbehörden des Kreises Rendsburg-Eckernförde auszuräumen.

Auf anderen als der gekennzeichneten Fläche haben sich keine Hinweise auf mögliche Altlasten ergeben.

Eine Begutachtung des Baugrundes durch die Firma GSB Grundbauingenieure in Bredenbek ergab, dass generell Flachgründungen - verbunden mit einem partiellen Kiessandersatz zwecks Austausch bestehender humoser Auffüllungen - und eine oberflächennahe Versickerung von Niederschlagswasser (Mulden) in den bestehenden Sanden möglich sind.

Durch das Wasser- und Verkehrs-Kontor in Neumünster wurden lärmtechnische Untersuchungen als Vorbereitung für die Planungen durchgeführt.

Vorgeschlagen wurde, innerhalb der nördlichen Teilfläche ein Emissionskontingent (LEK) gemäß DIN 45691 tags (6.00 bis 22.00 Uhr) von 52 dB(A) und nachts (22.00 - 6.00 Uhr) von 37 dB(A) vorzugeben; für den südlichen Teilbereich wären 51 dB(A) tags und 36 dB(A) nachts möglich. Durch diese Vorgaben bzw. Zusatzkontingente für entfernter liegende Bereiche können die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die umliegende Wohnbebauung eingehalten bzw. unterschritten werden. Mit Hilfe der Geräuschkontingentierung auf der Ebene des Bebauungsplanes sollen Werte an die Hand gegeben werden, welche eine lärmtechnisch optimierte Ausrichtung von Vorhaben im Verhältnis zur Nachbarschaft ermöglichen, da sowohl aufgrund des offenen Entwurfsverfahrens für den geplanten Schulneubau als auch für die weitere Entwicklung im südlichen Teil des Plangebietes derzeit keine detaillierte Kenntnisse über zukünftige Gebäude- und Organisationskonzepte vorliegen.

Die im nördlichen Teil des Geltungsbereiches vorhandene Sporthalle ist als ortsfeste Einrichtung zur Sportausübung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzusehen. Stellplatzanlagen, die auch den Besuchern der Sporthalle zur Verfügung stehen, sind im Rahmen lärmtechnischer Berechnungen dem Sportlärm zuzurechnen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Brekendorf und der Verteidigungsanlage Büdelsdorf; gegen bauliche Anlagen bestehen keine Bedenken, soweit eine Höhe von 14 m über Gelände nicht überschritten wird. Die Flächen liegen weiterhin innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flugplatz Hohn und im Wirkungsbereich von Flugsicherungsanlagen; mit Immissionen durch den Flugbetrieb muss - wie auch im übrigen Teil der bebauten Ortslage - gerechnet werden.

Planungsrelevante faunistische Artengruppen wurden durch das Büro BiA (Biologen im Arbeitsverband) insbesondere im Bereich des Altbaus der Emil-Nolde-Schule (Mauerseglerkolonie, Mehlschwalbenvorkommen in Naturnestern, Haussperlinge überwiegend in Mehlschwalben-Nisthilfen) und der ehemaligen Turnhalle südlich der Neuen Dorfstraße (Hausrotschwanzvorkommen) sowie vier vergleichsweise häufige Fledermausarten in hoher Dichte im gesamten Plangebiet festgestellt. Dies deutet auf Quartiervorkommen innerhalb der Schulgebäude bzw. in Gebäuden der Umgebung und / oder in Altbäumen hin, wobei hier neben Tagesquartieren auch Wochenstuben- und Winterquartiere möglich sind. Relevante Amphibienvorkommen werden im Gebiet aufgrund des Zustandes der Gewässer und der Lage im Siedlungsgebiet nicht erwartet.

Die im Plangebiet verlaufenden Knicks und das Kleingewässer östlich der Emil-Nolde-Schule sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein.

Das Altgebäude der Emil-Nolde-Schule sowie die südlich davon gelegene alte Turnhalle sind einfache Kulturdenkmale gemäß § 1 des Denkmalschutzgesetzes von Schleswig-Holstein. Da die Kul-

turdenkmale nicht in das Denkmalsbuch eingetragen sind, sind für Veränderungen dieser Baudenkmale und / oder ihrer Umgebung keine denkmalrechtlichen Genehmigungen erforderlich.

7. Darstellungen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie aus dem seit Jahrzehnten bestehenden baulichen Bestand im Plangebiet und den Zielsetzungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ersichtlich ist, war der überwiegende Teil der Fläche des Plangeltungsbereiches immer ein zentraler Standort für Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie Schulen, Sporthallen sowie Bücherei und Kindergarten. Dies soll beibehalten und weiterentwickelt werden.

Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen - Schule - sowie - Sozialen bzw. Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - in einer Größe von ca. 2,96 ha nördlich der Neuen Dorfstraße

zwecks Schaffung der Voraussetzungen für den Ansatz einer Gemeinschaftsschule entsprechend dem derzeitigen Flächenbedarf und der Option bzgl. Möglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung in Abstimmung mit dem beschlossenen Schulentwicklungskonzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Das dafür erforderliche Bauvolumen kann nur im nördlichen Grundstücksbereich nördlich der Sporthalle der derzeitigen Emil-Nolde-Schule unter Fortfall des dortigen Knicks einschließlich der Wegeverbindung sowie der bestehenden vom Lorenzenweg aus angebundene Stellplatzanlage unter Nutzung der Freiflächen der bisherigen Schulsportfläche und der Fläche einer früheren und inzwischen durchgewachsenen Obstwiese mit nicht erhaltenswertem Baumbestand funktional zusammenhängend und für den zukünftigen Schulbetrieb längerfristig ausreichend variabel untergebracht werden.

Im südlichen Grundstücksbereich ist für das Altgebäude der Emil-Nolde-Schule nunmehr eine Nutzung als soziale oder kulturelle Einrichtung vorgesehen.

Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen - Sozialen bzw. Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - in einer Größe von ca. 0,88 ha unmittelbar südlich der Neuen Dorfstraße sowie von ca. 0,54 ha im südlichen Teil des Plangebietes

zwecks Sicherung der zwischenzeitlich an diesen Standorten bestehenden entsprechenden Einrichtungen innerhalb der - nicht mehr als Schulstandort genutzten - ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule und der östlich gelegenen ehemaligen Turnhalle der Emil-Nolde-Schule im Norden sowie der Bücherei und des Kindergartens im Süden.

Ein Ansatz der geplanten Gesamtschule wäre an diesen Stellen aufgrund der zu geringen zur Verfügung stehenden Flächengrößen und dem gebotenen Schutz der hochwertigen innerörtlichen Grünfläche vor einer Inanspruchnahme nicht möglich.

Ausweisung von Wohnbauflächen in einer Gesamtgröße von ca. 0,24 ha südlich der Neuen Dorfstraße

als Übernahme des zwischenzeitlichen Bestandes an wohnbaulichen Nutzungen auf den Grundstücken Neue Dorfstraße 36 und 38 sowie Heinrich-Jacobs-Platz 5a.

Darstellung einer Grünfläche - Parkanlage - mit einer Größe von insgesamt ca. 0,48 ha

zwecks Sicherung der innerörtlichen Grünfläche mit ihrem wertvollen Baumbestand, ihrer ökologischen Funktion und ihrem bedeutenden grüngestalterischen Wert.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt die Einrichtung eines Spielplatzes möglich; auf die Festlegung des Standortes kann verzichtet werden, da sich die Fläche in städtischem Eigentum befindet und keiner dezidierten Vorgaben bedarf.

Übernahme der Neuen Dorfstraße als örtlicher Hauptverkehrsstraße

entsprechend dem Bestand und der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan, jedoch verbreitert um den für eine optimale Erschließung der Gemeinbedarfsflächen erforderlichen Flächenbedarf.

Kennzeichnung des Standortes einer Bodenkontamination / Altlast im nördlichen Teil des Änderungsbereiches

als Hinweis, dass bei Veränderung der derzeitigen Versiegelung bzw. bei geplanten Baumaßnahmen die bestehende Kontamination in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des

Kreises Rendsburg-Eckernförde zu sanieren ist und gegebenenfalls im Zuge der Sanierung weitere als die bereits durchgeführten Untersuchungen erforderlich sind.

Nachrichtliche Übernahme der im Plangebiet vorhandenen einfachen Kulturdenkmale

Gebäude Neue Dorfstraße 67 (ehemalige Mädchenschule von 1909/12 - jetzt Hauptgebäude der Emil-Nolde-Schule) und

Gebäude Neue Dorfstraße 46 (ehemalige Turnhalle von 1919/20).

Eine Eintragung beider Gebäude in das Denkmalsbuch als von „besonderer Bedeutung“ gemäß § 5 Abs.2 Denkmalschutzgesetz ist beabsichtigt.

8. Erschließung

Die Ver- und Entsorgung kann weitgehend durch Anschluss an bestehende Erschließungssysteme gesichert werden:

für Wasser, Gas, Elektrizität und Telefon durch Anschluss an die Leitungen der Versorgungsunternehmen sowie

für Schmutzwasser durch Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem.

Niederschlagswasser aus dem nördlichen Teil des Plangebietes kann nur bei Schaffung geeigneter Rückhalte- bzw. Speichereinrichtungen schadlos in das bestehende Netz eingeleitet werden; eine Versickerung ist wegen der erforderlichen umfangreichen zusätzlichen Versiegelungen von Grund und Boden, der nicht sonderlich günstigen Sickerfähigkeit des Bodens sowie des z. T. geringen Abstandes des - mit lokalem Stau- oder Schichtenwasser überlagerten - Grundwassers zur Geländeoberfläche nicht möglich. Eine Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ erfolgen.

Niederschlagswasser im südlichen Teil des Plangebietes kann - wegen der günstigeren geologischen Voraussetzungen und des geringer erforderlichen Befestigungsanteils - auf den Grundstücken versickern oder dem öffentlichen Entwässerungssystem aufgrund der hier ausreichenden Kapazität des bestehenden Leitungssystems zugeführt werden.

9. In Aussicht genommene Sicherung von planerischen Zielvorgaben

Für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird kurzfristig der Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ aufgestellt. Die verbindliche Überplanung des südlichen Teils des Plangebietes soll nachgeordnet durch den Bebauungsplan Nr. 53 B erfolgen.

Im Bereich nördlich der Neuen Dorfstraße ist der nördliche Anbau an das Hauptgebäude der Emil-Nolde-Schule als abgängig anzusehen. Die geplante Gemeinschaftsschule erfordert wegen des derzeit benötigten Bauvolumens von ca. 11 700 qm Brutto-Geschossfläche und der Option für weitere Entwicklungsmöglichkeiten eine bis zu dreigeschossige Bebauung mit einer Grundfläche von max. 9 000 qm. In dieser Grundfläche enthalten sind die Fläche der vorhandenen Sporthalle (ca. 2 150 qm), die Flächen für die Hauptgebäude sowie die Flächen für überdachte untergeordnete Bauteile wie Fahrradständer u. ä. Die in Aussicht genommene überbaubare Grundstücksfläche soll als Grundaussage von vornherein ausreichende Abstände zu angrenzenden Grundstücken mit wohnbaulichen Nutzungen einhalten; evtl. erforderliche größere Abstände für Gebäude bzw. Gebäudeteile sind durch die Regelungen in der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein vorgegeben.

Für die bauliche Nutzung einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen wie z. B. Schulhof oder Außenspielflächen werden Emissionskontingente vorgegeben, deren Einhaltung eine unverträgliche Belastung der umgebenden Bebauung ausschließen. Es besteht somit die Verpflichtung, Planungen anhand dieser Vorgaben zu optimieren und durch geeignete Anordnung von Einrichtungen für die Einhaltung der Vorgaben zu sorgen. Dies ist für jedes Einzelvorhaben gemäß DIN 45691 nachzuweisen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu kontrollieren, wobei bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nur Immissionsorte außerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen sind.

Im westlichen Teilbereich ist die Ausbildung einer Grünzone mit einer neuen Wegeverbindung, die südlich der Sporthalle bis an den Lorenzenweg geführt werden soll, vorgesehen. Neben der Schaffung einer deutlichen Grüngliederung soll auch die Erhaltung eines Knickabschnittes sowie prägender

Einzelbäume bewirkt werden. Zum Schulweg sowie zu den Baugrundstücken westlich des Lorenzenweges ist - bei Erhaltung der bestehenden Baumreihe südlich des Schulweges und der Baumkulissen im Nordosten - die Schaffung von mind. 5 m breiten Anpflanzungen aus Büschen und neu anzupflanzenden Bäumen zur Grünabgrenzung vorgesehen.

Südlich der gliedernden Grünzone wird der Ansatz von untergeordneten Sportanlagen oder Außenspielflächen auf einer Freifläche in Aussicht genommen; von einer Ausweisung als Grünfläche wird Abstand genommen, da es sich hier wegen der geringen Größe nur um ein befestigtes Spielfeld oder untergeordnete Einrichtungen handeln wird. Für den Schulsport steht - außer der angrenzenden Sporthalle - das Eiderstadion zur Verfügung. Die Sportanlagen werden gegenüber angrenzenden Grundstücken mit wohnbaulichen Nutzungen durch dichte Anpflanzungen, ggf. auf einem Erdwall, abgegrenzt; deren Wirksamkeit wird durch einen schalltechnischen Nachweis im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 53 A zu belegen sein.

Im südlichen Grundstücksbereich ist für das Altgebäude der Emil-Nolde-Schule, das wegen seiner Bausubstanz nicht sinnvoll in den Gebäudekomplex der Gesamtschule eingefügt werden kann, eine Nutzung als soziale oder kulturelle Einrichtung vorgesehen; geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten können zu diesem Zweck erforderlich sein und wären - ohne Beeinträchtigung der Ost-, Süd- und Westfassade und unter Beachtung der Anforderungen eines einfachen Kulturdenkmals bzw. der in Aussicht genommenen Eintragung in das Denkmalsbuch als Gebäude besonderer Bedeutung - nördlich des bestehenden Baukörpers möglich.

Die Erschließung der Grundstücke der Gemeinschaftsschule und der vorgesehenen sozialen und kulturellen Einrichtungen im Altgebäude der derzeitigen Emil-Nolde-Schule soll über die Neue Dorfstraße, deren Straßenkörper zwecks Anlegung ausreichend dimensionierter Haltestellen für Schulbusse einschl. der Aufstellbereiche für die Schüler sowie kurzzeitig vorfahrende Pkw verbreitert ausgebildet wird, erfolgen. Flächen für Stellplätze werden in ausreichender Größe für den vorhersehbaren Bedarf ausgewiesen und stehen auch für Nutzer und Besucher der Sporthalle außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung. Zum Lorenzenweg soll eine durchgehende Bepflanzung durch eine Baumreihe auf einem leichten Erdwall erfolgen. Ob und inwieweit zusätzliche Maßnahmen zum Immissionsschutz aufgrund der Nutzung für sportliche Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen erforderlich werden, wird im Aufstellungsverfahren für die verbindliche Bauleitplanung zu ermitteln sein. Da die Fläche im Eigentum der Stadt verbleibt, wären auch zeitbeschränkte Nutzungen umsetzbar.

Die Verlegung der derzeit über das Gelände der Emil-Nolde-Schule verlaufenden Fuß- und Radwegverbindung vom Schulweg bzw. von den nördlich gelegenen Wohngebieten zur Ortsmitte und deren Anschluss an südlich bzw. östlich des Geltungsbereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehenden Wegeverbindungen wird untersucht und sichergestellt werden.

Durch den nachgeordnet aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 53 B soll der Bereich der - nicht mehr als Schulstandort genutzten - ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule und der östlich gelegenen ehemaligen Turnhalle, in denen soziale und kulturelle Einrichtungen für den Gemeinbedarf ihren Standort gefunden haben, entsprechend dieser Zielsetzung fortgeführt und gesichert werden. Ob und in welchem Umfang Umbauten oder ergänzende Maßnahmen bei Erhaltung des ehemaligen Schulgebäudes erforderlich werden oder ob der bauliche Bestand aus energetischen Gründen ganz oder teilweise durch Neubebauung ersetzt werden muss, ist derzeit nicht absehbar. Deshalb wird als Option für die Zukunft durch die Vorgaben im Bebauungsplan Nr. 53 B eine bis zu zweigeschossige Bebauung mit angemessen großen Grundflächen auf zwei voneinander getrennten bebaubaren Flächen in Aussicht genommen, die den derzeitigen baulichen Bestand (Grundfläche des Komplexes der ehemaligen Schule = ca. 1 400 qm, Grundfläche der ehemaligen Turnhalle = ca. 650 qm) zwecks Zulassung von Variationsmöglichkeiten zwar überschreiten jedoch nicht zu einer übermäßig verdichteten Bebauung führen werden und eine Riegelwirkung gegenüber der Neuen Dorfstraße vermeiden. Erforderliche Stellplätze können unter Ergänzung des Bestandes mit Zufahrt von der Neuen Dorfstraße angeordnet werden. Eine Durchfahrt für Kraftfahrzeuge in den südlichen Teil des Plangebietes und eine Anbindung über die Ahlmannallee soll ausdrücklich nicht erfolgen; Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer sollen jedoch weiterhin bestehen bleiben. Auch für diesen Bereich werden in der verbindlichen Bauleitplanung jeweils Emissionskontingente vorzugeben sein.

Die baulichen Anlagen der Bücherei und des Kindergartens werden in ihrem Bestand als Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke in die Planung übernommen. Hier soll die Bebauung auf ein Vollgeschoss begrenzt bleiben, wobei bauliche Entwicklungen in angemessenem Umfang ermöglicht werden (Grundfläche des Bestandes derzeit ca. 1 560 qm).

Die Flächen für Stellplätze und deren Zufahrt werden in ausreichender Größe ausgewiesen und auf den zugeordneten privaten ruhenden Verkehr beschränkt bleiben.

Die innergebietliche Grünfläche mit ihrem wertvollen alten Baumbestand soll in die Planung übernommen und gesichert werden. Insbesondere der Kranz aus mehr als 30 mächtigen Linden, der die Grünzone an vier Seiten umgibt, und die Reste eines Kastanienrings in der Mitte haben neben ökologischen Funktionen auch einen bedeutenden grüngestalterischen Wert. Vorhandene Baumgruppen sollen als zu erhalten festgesetzt und von Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen so weit wie möglich freigehalten werden.

Umweltbericht

Der Umweltbericht, bearbeitet von den Landschaftsarchitekten Bendfeldt - Herrmann - Franke in Kiel, ist ein gesonderter Teil (Teil II) dieser Begründung.

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

TEIL II - UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1.1. Anlass

Die Stadt Büdelsdorf plant einen neuen Schulstandort für die Heinrich-Heine-Schule und sieht hierfür das Areal im Bereich der Emil-Nolde-Schule vor. In diesem Zuge wird der gesamte öffentliche Komplex mit Schulstandorten, Sportflächen, Kindergarten, Bücherei und Grünflächen nördlich und südlich der Neuen Dorfstraße planerisch neu strukturiert. Die Stadt Büdelsdorf stellt zu diesem Zweck die 20. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen, wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht des Flächennutzungsplans dargelegt werden.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Bauleitplanverfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung (UP)** durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im Januar 2014 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren. Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB vom Juni 2004 zusammengestellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Nördlich der Neuen Dorfstraße soll im Bereich des Standortes der derzeitigen Emil-Nolde-Schule mit Schulgebäude, Sporthalle, Sportflächen, Grünanlagen und brach liegenden Flächen der Neubau einer Gemeinschaftsschule einschließlich erforderlicher Stellplatzanlagen erfolgen.

Südlich der Neuen Dorfstraße sollen am Standort der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule und der östlich gelegenen ehemaligen Turnhalle sowie im Bereich der Bücherei und des Kindergartens weiterhin Einrichtungen für den Gemeinbedarf vorgehalten bzw. ergänzt werden können. Die dazwischen gelegene zentrale Grünzone mit erhaltenswertem und das Ortsbild prägendem Baumbestand soll gesichert werden.

Inhalte der F-Planänderung

Der **Geltungsbereich** der 20. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine 5,38 ha große Fläche innerhalb der bebauten Ortslage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets von Büdelsdorf. Das Plangebiet ist durch die Neue Dorfstraße in ein nördliches und südliches Teilgebiet aufgeteilt.

In der Planzeichnung werden folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Die das Plangebiet querende Neue Dorfstraße ist als überörtliche und örtliche **Hauptverkehrsstraße** dargestellt.
- Nördlich und in Teilen südlich der Neuen Dorfstraße sind **Flächen für den Gemeinbedarf** der Zweckbestimmungen
 - Schule / Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - ausgewiesen.
- Südlich der Neuen Dorfstraße sind auf zwei Grundstücken **Wohnbauflächen** dargestellt.
- Im südlichen Teilgebiet befindet sich zentral gelegen eine **Grünfläche** - Parkanlage -.

In der Planzeichnung sind zusätzlich folgende nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen eingetragen:

- Nachrichtliche Übernahme von zwei einfachen Kulturdenkmalen,
- Kennzeichnung eines Standortes einer Bodenkontamination / Altlast.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von 5,38 ha. Hiervon werden 4,38 ha als Flächen für den Gemeinbedarf, 0,24 ha als Wohnbauflächen und 0,48 ha als Grünfläche ausgewiesen. Die Restfläche wird durch die bestehende Hauptverkehrsstraße eingenommen.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
Vor allem:
 - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung);
 - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten;
 - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
Vor allem:
 - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden;
 - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- Landeswassergesetz (LWasG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1.4.2 Schutzgebiete und -objekte

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich mehrere Knicks und ein Kleingewässer, die als gesetzlich geschützte Biotope den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG kann eine Ausnahme und gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten beantragt werden.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

Als besonders geschützte Arten sind im Plangebiet Brutvögel und die darüber hinaus streng geschützten Fledermäuse zu erwarten. Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Kulturdenkmale gemäß DSchG

Das Altgebäude der Emil-Nolde-Schule sowie die südlich davon gelegene alte Turnhalle sind einfache Kulturdenkmale gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz.

1.4.3 Planerische Vorgaben

1.4.3.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Der Raum um Rendsburg ist als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum dargestellt.

Regionalplan für den Planungsraum III Fortschreibung 2000 (RP)

Das Plangebiet gehört zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes.

Flächennutzungsplan der Stadt Büdelsdorf

Im geltenden Flächennutzungsplan ist im Norden etwa ein Viertel des Planänderungsbereichs als Grünfläche - Sportplatz / Spielplatz - dargestellt. Das südlich anschließende Gebiet stellt sich als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen - Schule / Kindergarten - sowie einer Zuweisung als Spielplatz dar. Mittig verläuft die Neue Dorfstraße als Hauptverkehrsstraße.

1.4.3.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)

Das Landschaftsprogramm enthält keine vorhabensrelevanten Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2000 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine vorhabensrelevanten Darstellungen.

Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf

Die Zielplanungen entsprechen im Wesentlichen den Darstellungen des Flächennutzungsplans mit geringfügigen Abweichungen. Im Norden ist eine Grünfläche - Sportplatz - dargestellt, südlich davon Flächen für den Gemeinbedarf und auf umgebenden Teilflächen Wohn- und Mischflächen.

1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der 20. Änderung des F-Plans

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort als eine innerstädtische Fläche, die als Zentrum für Einrichtungen des Gemeinbedarfs einschließlich einer großflächigen für Sport- und Spielzwecke ausgelegten Grünfläche vorgesehen ist. Die Planungen wurden bis heute nicht vollständig umgesetzt, so dass im Norden teilweise ungenutzte Brachflächen verblieben sind. Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind mehrere Knicks und ein Kleingewässer zu berücksichtigen. Zusätzlich sind ökologisch und grünplanerisch hochwertige Elemente, wie insbesondere ein alter Lindenkranz im südlichen Plangebietsteil und weiterer erhaltenswerter Altbaumbestand, zu beachten. Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte (z.B. Lage im Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet) entgegenstehen. Die Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung liegen vorrangig darin, einzelne erhaltenswerte grünplanerisch und ökologisch schützenswerte sowie ortsbildprägende Elemente in die Planung zu integrieren. Dieses wird im Rahmen der F-Planänderung durch die Darstellung einer Grünfläche - Parkanlage - für den Bereich des hochwertigen Lindenkrankes berücksichtigt. Eine konkrete Sicherung einzelner Strukturen ist erst Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen möglich.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die als Vorbereitung für den B-Plan Nr. 53 im Sommer 2013 durchgeführt wurde. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die Umweltauswirkungen werden gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan betrachtet.

Vermeidung von Konflikten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten zunächst nur richtungsweisend möglich. Insofern werden an dieser Stelle allgemeine Angaben zur Vermeidung von Konflikten aufgeführt. Zusätzlich werden im Einzelfall Empfehlungen für die nachfolgende Bauleitplanung gegeben.

2.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Baugrundgutachten (Schnoor + Brauer 2013), Historische Erkundung / orientierende Untersuchung (ehemaliges Gaswerk) und Untersuchung auf entsorgungsrelevante Belastungen (Ziegenmeyer 2013), Bodenbewertungen des MELUR (Internet 2014).
Beschreibung	Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Schleswig-Holsteinischer Geest und Schleswig-Holsteinischem Hügelland. Das Gelände ist relativ eben. Bodenkundlich wären in diesem Gebiet Braunerden und im nördlichen Bereich Podsole mit Übergang zu Gley-Podsolen zu erwarten. Das Baugrundgutachten stellt überwiegend sandige Bodenarten dar. Das Gelände ist allerdings überwiegend durch Versiegelungsflächen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Grünflächengestaltung anthropogen überprägt. Im Nordosten gibt es im Bereich eines ehemaligen Gaswerkes und einer Tankstation schädliche Bodenveränderungen. Die bestehenden Kontaminationen sind im Rahmen der Vorhabensumsetzung zu beseitigen. Bodenbewertungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume liegen für diese Siedlungslage nicht vor.
Vorbelastung	Versiegelungen durch Gebäude, Stellplatzanlagen und Straße sowie anthropogene Überprägung der Grünflächen (Aufschüttungen, Abgrabungen, Durchmischung).
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Aufgrund der anthropogenen Veränderungen handelt es sich um Böden allgemeiner Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Aktuell sind rund 40 % der geplanten baulich entwickelbaren Flächen bereits versiegelt. Bei Umsetzung der Planung können zusätzliche Bodenversiegelungen in einer Größenordnung von mehreren ha ermöglicht werden. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Mit der 20. Änderung des F-Plans wird der Grünflächenteil gegenüber der bisherigen Planung zu Gunsten baulich entwickelbarer Flächen reduziert. Bei Umsetzung der Planung können weitere Bodenversiegelungen in einer Größenordnung von weniger als 1 ha ermöglicht werden. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird aufgrund der Betroffenheit von weniger als 1 ha und der Vorbelastung der Standorte gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung als nicht erheblich betrachtet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Das Vorhaben findet auf einem Standort mit anthropogen bereits vorbelasteten Böden statt. Die bestehenden Bodenkontaminationen sind im Rahmen der Vorhabensumsetzung zu beseitigen.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Baugrundgutachten (Schnoor + Brauer 2013), Historische Erkundung / orientierende Untersuchung (ehemaliges Gaswerk) und Untersuchung auf entsorgungsrelevante Belastungen (Ziegenmeyer 2013), Bodenbewertungen des MELUR (Internet 2014).
Beschreibung	Im Gebiet sind ein stark beschattetes Kleingewässer und ein Löschteich vorhanden. Die Grundwasserflurabstände betragen überwiegend 1,30 - 2,20 m. Allenfalls im Norden wurde lokal mit 0,80 m ein Grundwasserstand von weniger als 1 m eingemessen. Durch die im Norden gelegene Kontaminationsfläche sind aktuell keine akuten Gefährdungen des Pfades Boden – Grundwasser anzunehmen.
Vorbelastung	Versiegelungen durch Gebäude, Stellplatzanlagen und Straße sowie Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Gebiet.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Dem Schutzgut Wasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht die Beseitigung eines Kleingewässers und eines Feuerlöschteichs sowie Neuversiegelungen. Betroffen sind ein strukturarmes eutrophiertes und ein technisch geprägtes Gewässer. Die Auswirkungen sind nicht erheblich. <u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung ermöglicht Neuversiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Die Beeinträchtigung von Grundwassererneuerung und Vorflut wird aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung der Gewässersituation als nicht erheblich betrachtet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Oberflächengewässer und Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996).
Beschreibung	Lokalklimatisch besitzen die Grünflächen Kaltluft bildende und damit innerörtlich klimaausgleichende Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da nur lokale Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenshe-

	reich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung:</u> In einigen Teilräumen, insbesondere im Norden, werden Flächen in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen verändert. Aufgrund der lokalen Funktionen sind die Auswirkungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Im südlichen Teilraum wird eine Grünfläche ausgewiesen.

2.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	"Luftqualität in Schleswig-Holstein Jahresübersicht 2012" (MLUR 2010), Historische Erkundung / orientierende Untersuchung (ehemaliges Gaswerk) und Untersuchung auf entsorgungsrelevante Belastungen (Ziegenmeyer 2013).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Im Nahbereich der Neuen Dorfstraße sind erhöhte Schadstoffimmissionen zu erwarten. Die im Gebiet vorhandenen Knicks, Gehölzflächen und Altbaumbestände besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Durch die im Norden gelegene Kontaminationsfläche sind aktuell keine akuten Gefährdungen des Pfades Boden - Bodenluft anzunehmen.
Vorbelastung	Verkehrsemissionen (Luftschadstoffe) im Bereich Neue Dorfstraße sowie im Bereich der Zufahrten und Stellplatzanlagen.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der Planung werden Versiegelungen sowie die Beseitigung von Gehölzbeständen ermöglicht und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen ausgelöst. Dieses bedeutet lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Aufgrund der nur lokalen Wirkung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollten positive lufthygienische Funktionen durch einen weitgehenden Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen (insbesondere Altbaumbestände und randliche Gehölzsäume) sowie durch ergänzende Baumneupflanzungen gesichert bzw. gefördert werden. Die bestehenden Bodenkontaminationen sind im Rahmen der Vorhabensumsetzung zu beseitigen.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen für den landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 53 (BHF, in Bearbeitung).
Beschreibung	<p>Das Gebiet zeigt sich als lückenhaft bebautes Gelände mit öffentlichen Gebäuden, großen gepflegten Grünflächen und Außenanlagen, einigen naturnäheren Flächen und einem bemerkenswerten Altbaumbestand. Zwei kleine Flächen sind Wohnbaugrundstücke mit Gartenbereichen.</p> <p>Die baulich entwickelten Bereiche nehmen rund ein Drittel des Plangebiets ein. Zu diesen Versiegelungs- und Straßenflächen gehören ein Abschnitt der Neuen Dorfstraße, Zufahrten, Parkplatzflächen und mehrere Gebäude (Schulstandorte, Kindergärten, Bücherei).</p> <p>Etwa die Hälfte des Plangebiets ist als Grünflächen anzusprechen. In der Regel sind diese als große Rasenflächen gestaltet. Eingelagert liegen hier Sandspielflächen und diverse Pflanzungen mit Ziergehölzen. Im Norden befinden sich auch zwei private Gartenbereiche im Gebiet.</p> <p>Im nördlichen Teil des B-Plangebiets befinden sich mehrere naturnahe Flächen und Grünelemente, die keiner Grünflächenpflege unterliegen und teilweise sogar Relikte der vormaligen Agrarlandschaft darstellen. Hierbei handelt es sich um zwei breite Gehölzstreifen am nordwestlichen Gebietsrand, ein weiteres kleines Gehölz am nordöstlichen Gebietsrand, eine brach liegende Obstwiese, ein abgeäuntes Gebiet mit Löschteich und Kleingewässer sowie um mehrere im Siedlungsbereich verbliebene Knicks.</p> <p>Die beiden Gehölzstreifen aus Laubgehölzen am westlichen Gebietsrand setzen sich aus Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Rotbuche, Gemeine Hasel, Hainbuche, Schwarz-Erle und Schlehe zusammen. Die Gehölze erreichen Stammdurchmesser bis zu 35 cm. Im Unterwuchs dominiert Giersch. Die Gehölzflächen werden am Ostrand von einem Knick begrenzt. Die Gehölzfläche am östlichen Gebietsrand setzt sich aus Laubbäumen, Obstgehölzen und einigen Nadelbäumen zusammen. An Gehölzarten sind Rotbuche, Stiel-Eiche, Weißdorn, Spitz-Ahorn, Birke, Eberesche, Weißdorn, Pflaume, Birne, Fichte und Kiefer anzutreffen. Die Bäume besitzen Stammdurchmesser von 20 bis 50 cm, teilweise auch bis zu 70 cm. Im Unterwuchs dominiert ebenfalls Giersch, hinzu treten Brennnessel, Kleinblütiges Springkraut und vereinzelt Wurmfarne.</p> <p>Ebenfalls am Ostrand befindet sich eine brach liegende Obstwiese. Die Fläche ist mit einem dichten Brombeergebüsch überwuchert, das von einzelnen Pfaden durchzogen ist, und wirkt daher recht strukturreich. Die Vegetationszusammensetzung des Unterwuchses ist allerdings relativ artenarm und beschränkt sich neben der Brombeere auf weitere Nitrophyten wie Giersch, Zaunwinde, Quecke und Brennnessel. Die Obstgehölze befinden sich in einem schlechten Pflegezustand und sterben fortschreitend ab.</p> <p>An der Kreuzung Neue Dorfstraße/ Lorenzenweg befindet sich ein abgeäuntes Areal mit einem Löschteich, einem Kleingewässer und umgebendem Gehölzbestand aus Spitz-Ahorn, Esche, Birke, Linde, Weide, Gemeine Hasel. Das Kleingewässer ist verschlammt und stark beschattet. Der Löschteich besitzt naturferne sehr steile Ufer.</p> <p>Am Westrand der beiden nördlichen und südlichen Plangebietsteile sowie im mittleren Bereich des nördlichen Plangebiets sind in Nord-Südrichtung Knicks der ehemaligen Agrarlandschaft verblieben. Im nördlichen Teilbereich sind sie Standorte vieler ortsbildprägender Bäume. Hervorzuheben ist hier insbesondere der am Westrand liegende Knickverlauf mit vielen alten Stiel-Eichen und Rotbuchen (Stammdurchmesser 50 bis 90 cm) sowie einer alten Kastanie (Stammdurchmesser 130 cm).</p> <p>Bemerkenswert ist der Baumbestand im Plangebiet. Neben den bereits erwähnten alten Knick-überhältern sind vielerorts Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen anzutreffen. Wertvoller Altbaumbestand befindet sich dabei in den Knicks des nördlichen Plangebiets (Stiel-Eichen und Rotbuchen), im Gehölzbestand am Löschteich (alte Weiden, Flügelnuss) und in den Grünanlagen des südlichen Plangebiets (Rotbuchen, Stiel-Eichen, Hänge-Buche, Reste eines Kastanien-Rings, Kranz aus Linden). Ein besonderer Wert kommt dabei dem alten Linden-Kranz des südlichen Plangebiets zu, mit der die zentral gelegene Grünfläche an vier Seiten umgeben ist. Die mächtigen derzeit 39 Linden haben neben ihren ökologischen Funktionen auch einen bedeutenden</p>

	den grügestalterischen Wert. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Knicks und das Kleingewässer sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.
Vorbelastung	Versiegelungen, Grünflächenpflege.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops. Die Grünflächen besitzen aufgrund der regelmäßigen Nutzung und kurzfristigen Wiederherstellbarkeit allgemeine Bedeutung. Dem Laubgehölz, der Obstwiese, den Knicks, dem Kleingewässer und prägenden Bäumen wird eine besondere Bedeutung zugeordnet.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen überwiegend allgemeiner Bedeutung (gepflegte Grünflächen). Darüber hinaus sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Verluste von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung wie Knicks, naturnahem Laubgehölz, Obstwiese, einem Kleingewässer und Altbaumbestand nicht gänzlich ausschließbar. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Durch die Verringerung des Grünflächenanteils sind durch das geplante Vorhaben pauschal nachteilige Auswirkungen auf die Vegetation zu erwarten. Eine Verlagerung der dargestellten Grünfläche aus dem nördlichen Teilbereich in den südlichen Teilbereich schafft bessere Möglichkeiten zur Standortsicherung des innerhalb einer Fläche für Gemeinbedarf stehenden hochwertigen Lindenkranzes. Demgegenüber werden die im Norden vorhandenen Knickabschnitte und ein naturnahes Laubgehölz durch mögliche Überbauungen gefährdet.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Mit den Plandarstellungen wird gegenüber der aktuellen Situation der Fortbestand mehrerer Knicks und alter schützenswerter Bäume, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind, gefährdet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht allerdings die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch Erhaltungsfestsetzungen zu vermeiden.
Vermeidung von Konflikten	Zum Schutz des Lindenkranzes werden die in diesem Bereich vorhandenen noch unbebauten Flächen als Grünfläche ausgewiesen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten Beeinträchtigungen von Knicks, Gehölzsäumen und schützenswerten Bäumen durch geeignete Festsetzungen soweit wie möglich vermieden werden.

2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen für den landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 53 (BHF, in Bearbeitung), Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2013), Erfassungsdaten von Brutvögeln (B.i.A. 2013), Fledermauskundliche Untersuchung (B.i.A. 2013).
Beschreibung	Planungsrelevante Artengruppen sind im Gebiet vor allem Brutvögel der Gehölze und der Gebäude sowie Fledermäuse. Im Sommer 2013 wurden durch das Büro B.i.A. (Biologen im Arbeitsverbund) für Brutvögel und für Fledermäuse je 2 Geländebegehungen und für Fledermäuse zudem eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. <u>Brutvögel:</u> Bei den Brutvögeln wurden 27 Arten festgestellt. Dabei handelt es sich ausschließlich

	<p>um ungefährdete Gehölz- und Gebäudebrüter, teils aber in höheren Revierzahlen. Für die Gehölzbrüter sind vor allem die Altbäume und die obstbaumreichen Bestände im Norden des Geländes bedeutend. Für Gebäudebrüter stellt sich insbesondere der Altbau der Emil-Nolde-Schule als wertgebend dar. Hier existiert eine kleine Mauerseglerkolonie (4 Brutpaare) und hier brüten Mehlschwalben (Naturnester) sowie viele Haussperlinge (fast alle in Mehlschwalben-Nisthilfen). Als ebenfalls wertvoll für Brutvögel ist die ehemalige Turnhalle im südlichen Teil einzustufen. Hier befinden sich drei von vier Hausrotschwanz-Vorkommen.</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Hinsichtlich der Fledermäuse wurden vier vergleichsweise häufige Arten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus) in hoher Dichte festgestellt. Die Offenbereiche werden als Jagdhabitats genutzt. Das Auftreten der Arten direkt nach dem Ausflug und die hohe Dichte (zahlreiche Gruppenjagden wurden festgestellt) deuten auf Quartiervorkommen innerhalb der Schulgebäude oder in Gebäuden der Umgebung und / oder in Altbäumen hin. Eine Höhlenbaumkontrolle ergab Quartierpotenziale für zahlreiche Bäume. Neben Tagesquartieren sind auch Wochenstuben- und Winterquartiere möglich.</p> <p>Das Kleingewässer östlich der Emil-Nolde-Schule kann potenziell ein Laichgewässer für Amphibien darstellen. Relevante Amphibienvorkommen werden im Gebiet aufgrund des Gewässerzustands und der isolierten Lage im Siedlungsgebiet allerdings nicht erwartet.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Amphibien und Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
Vorbelastung	Versiegelungen, Grünflächenpflege, Erholungsnutzung.
Bewertung	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund des Vorkommens weit verbreiteter Lebensraumstrukturen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kommt den Fledermausquartieren im Altbau der Emil-Nolde-Schule und gegebenenfalls auch mehreren Höhlenbäumen zu, wenn diese als Fledermausquartiere genutzt werden.</p>
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht neue Versiegelungen und Überformungen auf Flächen mit überwiegend allgemeiner faunistischer Bedeutung. Darüber hinaus ist es möglich, dass Höhlenbäume mit Eignung für Fledermausquartiere beseitigt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht zu prognostizieren, da das Plangebiet weit verbreitete Lebensraumstrukturen aufweist und weitgehend ungefährdete Arten zu erwarten sind.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Eine Verlagerung der dargestellten Grünfläche aus dem nördlichen Teilbereich in den südlichen Teilbereich bedeutet zwar eine Verkleinerung von Tierlebensräumen, bedeutet allerdings auch, dass mit der geplanten Grünfläche ein für Fledermäuse, aufgrund der hier höheren Flugaktivitäten und vermehrt vorkommenden Höhlenbäumen, höherwertigerer Raum gesichert werden kann. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aufgrund der geringfügigen Änderungen nicht zu prognostizieren.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<p>Die bauliche Entwicklung erfolgt innerhalb eines durch Bebauung und Erholungsnutzung vorbelasteten Raums.</p> <p>Ein Abriss des Altgebäudes der Emil-Nolde-Schule ist nicht geplant.</p> <p>Zum Schutz des faunistisch hochwertigen Altbaumbestands im südlichen Teilbereich werden die in diesem Bereich noch unbebauten Flächen als Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen und insbesondere Altbaumbestand mit Bedeutung für die Vogelwelt und gegebenenfalls für Fledermäuse durch geeignete Festsetzungen soweit wie möglich vermieden werden. Des Weiteren sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen gegebenenfalls Regelungen zu Bauzeiten und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>

2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen für den landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 53 (BHF, in Bearbeitung), Erfassungsdaten von Brutvögeln (B.i.A. 2013), Fledermauskundliche Untersuchung (B.i.A. 2013), Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2013).
Beschreibung	Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Knicks und ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer. Der Altbau der Emil-Nolde-Schule stellt eine Lebensstätte artenschutzrechtlich relevanter Tierarten dar (Fledermausquartiere, Mauersegler). Weitere Fledermausquartiere sind in mehreren vorhandenen Baumhöhlen möglich.
Vorbelastung	Versiegelungen.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. Fledermausquartiere besitzen aufgrund der Zuordnung der Fledermäuse zum Anhang IV der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung. Landschaftselemente wie die Knicks und das strukturarme Kleingewässer sind in Schleswig-Holstein weit verbreitete Elemente. Sie besitzen lokale Funktion für die biologische Vielfalt und somit allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können Altbäume gefällt und damit gegebenenfalls Fledermausquartiere mit besonderer Bedeutung beseitigt werden. Zusätzlich sind Beseitigungen von Knicks und die Beseitigung eines Kleingewässers möglich. Aufgrund der nur lokalen Betroffenheit sind die Auswirkungen allerdings nicht erheblich. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Mit der nach Süden verlagerten Grünfläche kann ein bezüglich Fledermausquartiere höherwertigerer Raum gesichert werden als es durch die bisherige Planung gegeben ist. Aufgrund der nur lokalen Betroffenheit sind die Auswirkungen allerdings nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Ortsbesichtigung (2013).
Beschreibung	Das Plangebiet ist durch einen Bestand an öffentlichen Gebäuden und durch viele verschiedenartig ausgebildete Freiflächen geprägt. Hierzu gehören die den Schulen und Kindergärten zugeordneten Außenanlagen, öffentliche Spielplätze, ein großes öffentlich genutztes Areal an der Bücherei und derzeit ungenutzte mit Laubgehölzen und der Obstwiese bestandene Flächen im Norden. Die alten Baumbestände besitzen in diesen Gebieten eine besondere Funktion für die räumliche Gestaltung. Ein eindrucksvolles Element mit hoher Ortsbildqualität stellt der Kranz aus alten Linden an der Bücherei dar. Störend sind hier die das Ensemble im Südosten unterbrechenden Gebäude sowie die in das Gebiet hineingelagerten Stellplätze und Fahrzeugverkehre.
Vorbelastung	Straßen und Stellplatzflächen.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Das Ortsbild besitzt aufgrund des Vorkommens von nur wenigen attraktiven Gebäuden und der teilweise eher zweckmäßigen Grünflächengestaltung allgemeine Bedeutung. Von besonderer grünplanerischer und ortsbildprägender Funktion ist allerdings die große von alten Linden umgebene Grünfläche im südlichen Geltungsbereich einzustufen. Einzelne Landschaftselemente besonderer Bedeutung sind vielerorts stehende große Bäume.
Auswirkungen	<u>Auswirkungen gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht eine Verdichtung der Bebauung in einem Bereich mit überwiegend allgemeiner Bedeutung für das Ortsbild (vorhandene Gebäudekomplexe, gepflegte Grünflächen). Allerdings können Verluste von ortsbildprägenden Einzelstrukturen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht explizit ausgeschlossen werden. <u>Auswirkungen gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung wird der Grünflächenanteil verringert. Durch die nach Süden verlagerte Grünfläche wird die von alten Linden umgebene Grünfläche mit hoher Ortsbildqualität, die derzeit innerhalb einer Fläche für den Gemeinbedarf liegt, erstmals als Grünfläche planerisch berücksichtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Vorteilhaft: Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung wird durch die Verlagerung der ausgewiesenen Grünfläche nach Süden eine von alten Linden umgebene Grünfläche mit hoher Ortsbildqualität erstmals planerisch berücksichtigt.
Vermeidung von Konflikten	Zum Schutz des Lindenkranzes werden die in diesem Bereich vorhandenen noch unbebauten Flächen als Grünfläche ausgewiesen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten ortsbildprägende Bäume durch geeignete Festsetzungen soweit wie möglich erhalten werden. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten Festsetzungen zur Sicherung und Aufwertung des Ortsbildes (Grüngestaltung durch Erhalt prägender Baum- und Gehölzbestände, Gliederung des Gebiets durch Grünachsen, Baumneupflanzungen) getroffen werden.

2.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Lärmtechnische Untersuchung Teil 1: Geräuschkontingierung (WVK 2013), Lärmtechnische Untersuchung Teil 2: Sportlärm (WVK 2013), Historische Erkundung / orientierende Untersuchung (ehemaliges Gaswerk) und Untersuchung auf entsorgungsrelevante Belastungen (Ziegenmeyer 2013), Flächennutzungsplan der Stadt Büdelsdorf.
Beschreibung	Das Plangebiet enthält der Erholung dienende Grünflächen unterschiedlicher Ausprägungen. Hierzu gehören die den Schulen und Kindergärten zugeordneten Außenanlagen, öffentliche Spielplätze, ein großes öffentlich genutztes Areal an der Bücherei und teilweise brach liegende Flächen. Die alten Baumbestände besitzen in diesen Gebieten eine besondere Funktion für die räumliche Gestaltung und für die Erholungsqualität (Naturnähe, Vielfalt, Klima, Luft). Ein besonders eindrucksvolles Element mit hoher Ortsbildqualität stellt der Kranz aus alten Linden an der Bücherei dar. Störend sind hier die das Ensemble im Südosten unterbrechenden Gebäude sowie die in das Gebiet hineingelagerten Stellplätze und Fahrzeugverkehre. Ein weiteres für die ruhige Erholungsnutzung geeignetes Element ist der bereits von einem Weg durchzogene Gehölzstreifen am westlichen Rand des nördlichen Plangebiets. Durch die im Norden gelegene Kontaminationsfläche sind aktuell keine akuten Gefährdungen des Pfades Boden - Mensch anzunehmen.
Vorbelastung	Verkehrsemissionen (Lärm, Luftschadstoffe) im Bereich Neue Dorfstraße und im Bereich der Zufahrten und Stellplatzanlagen.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit. Dem Plangebiet kommt unter anderem eine besondere Bedeutung als innerörtlicher Erholungsraum (Freizeit zwischen Schulstunden, Spielplätze, Außengelände Kindergarten, öffentliche Grünflächen) zu. Randlich sind Wohnfunktionen zu beachten.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht eine Verdichtung der Bebauung und bedeutet eine Verringerung der innerörtlichen Erholungsfunktion zugunsten von Einrichtungen des Gemeinbedarfs. Die Auswirkungen sind aufgrund der weiter verbleibenden Bereitstellung einer großen Grünfläche nicht erheblich. Zudem können zunehmende Fahrzeugverkehre Lärmbelastungen umliegender Wohngebiete hervorrufen. Hierdurch entstehen keine erheblichen Auswirkungen, da Immissionsrichtwerte gemäß BImSchV einzuhalten sind. Gegebenenfalls sind im Rahmen nachfolgender Planungen hierfür Lärmemissionskontingente und Lärmschutzmaßnahmen einzurichten. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Der Anteil an Grünfläche und damit Erholungsfläche im Gebiet wird verringert. Die Auswirkungen sind aufgrund der weiter verbleibenden Bereitstellung einer großen Grünfläche nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Zur Sicherung der innerörtlichen Erholungsqualität wird im südlichen Teilbereich eine Grünfläche ausgewiesen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten Festsetzungen zur Sicherung und Aufwertung der Erholungsqualität (Grüngestaltung durch Erhalt prägender Baum- und Gehölzbestände, Gliederung des Gebiets durch Grünachsen, Baumneupflanzungen) getroffen werden. Die bestehenden Bodenkontaminationen sind im Rahmen der Vorhabensumsetzung zu beseitigen.

2.1.11 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Das Altgebäude der Emil-Nolde-Schule und die alte Turnhalle (einfache Kulturdenkmale) werden über die Plandarstellungen berücksichtigt. Eine Eintragung beider Gebäude in das Denkmalbuch als "von besonderer Bedeutung" gemäß § 5 Abs 2 DSchG ist vorgesehen.

2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tab 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			•	•	•	•	•	•	—
Wasser		•		•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	•	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		•	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		•	•	•
Kulturgüter		—	—	—	•	•		•	•
Wohnen		•	•	•	•	•	•		•
Erholung		•	•	—	•	•	•	•	

A beeinflusst B: " stark • mittel • wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die z.B. die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Im Folgenden werden einige vorhabenbedingte mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

2.1.13 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

Tab. 2: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut
Boden	-
Wasser	-
Klima	-
Luft	-
Pflanzen	Nachteilig: Mit den Plandarstellungen wird gegenüber der aktuellen Situation der Fortbestand mehrerer Knicks und alter schützenswerter Bäume, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind, gefährdet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht allerdings die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch Erhaltungsfestsetzungen zu vermeiden.
Tiere	-
Biologische Vielfalt	-
Landschaft	Vorteilhaft: Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung wird durch die Verlagerung der ausgewiesenen Grünfläche nach Süden eine von alten Linden umgebene Grünfläche mit hoher Ortsbildqualität erstmals planerisch berücksichtigt.
Mensch	-
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

2.2 Schutzgebiete und -objekte

2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Im Geltungsbereich der 20. Änderung des F-Plans und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

2.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Knicks und ein entsprechend geschütztes Kleingewässer. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG bzw. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

2.2.3 Besonderer Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zur Lebensraumausstattung und ergänzender Kartierungen bezüglich Brutvögeln und Fledermäusen wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter der besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören - eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dieses ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze (Teil-)Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine vertiefte Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn die Planungen hinreichend konkretisiert worden sind.

Erster Schritt des Prüfverfahrens ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 44 (1) und 44 (5) BNatSchG sowie der faunistischen Potenzialanalyse zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere") sind für den Plangeltungsbereich allein Brutvögel sowie Fledermäuse zu betrachten.

In einem zweiten Schritt, der **Konfliktanalyse**, ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu betrachten, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten nicht zu lösen sind.

Brutvögel: Durch die Neuordnung von Bauflächen und eine anzunehmende Verdichtung der Bebauung ist eine Beseitigung von Brutstätten zu erwarten. Die Flächen werden in erster Linie durch Vogelarten der Siedlungsbereiche mit Ge-

hölzbrütern und Gebäudebrüter besiedelt, die allgemein noch häufig und weit verbreitet anzutreffen sind. Die Arten besitzen zum Einen Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung, zum Anderen können im Zuge der Kompensation von Gehölzverlusten oder Gebäudeabrissen neue Strukturen geschaffen werden, die den betroffenen Arten nach entsprechender Entwicklungszeit wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermeidbar ist. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es zudem erforderlich sein, für die Umsetzung des Vorhabens geeignete Bauzeiten hinsichtlich der Entfernung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen sowie gegebenenfalls erforderlichen Gebäudeabrissen vorzugeben. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Fledermäuse: Durch die Baufeldvorbereitungen für potenzielle Gebäude, Zufahrten und Stellplatzanlagen können möglicherweise hochwertige Altbaumstrukturen mit Bedeutung als Quartierstandorte und Nahrungshabitat für Fledermäuse beseitigt werden.

Hinsichtlich des Nahrungsangebots stehen in der näheren und weiteren Umgebung genügend Gehölzstrukturen und Gehölzränder zur Verfügung, so dass eine Gefährdung von Fledermauspopulationen durch Begrenzung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist.

Durch das geplante Vorhaben können allerdings möglicherweise Altbäume mit Quartierfunktionen beseitigt werden. Derartige Lebensstätten können in der Regel durch künstliche Quartierkästen in den Gehölzen der Umgebung gut ersetzt werden. Der potenzielle Bedarf an geeigneten Maßnahmen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu quantifizieren. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es erforderlich sein, geeignete Bauzeiten zur Entfernung der Altbäume einzuhalten. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar. Die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden dadurch nicht berührt.

2.3 Eingriffsregelung

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe / Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

Als Eingriffe sind wenige Hektar Überbauung und die Beseitigung von Knicks, von prägenden Bäumen und eines Kleingewässers anzunehmen. Die Stadt Büdelsdorf verfügt über hinreichend Flächen für die flächenhafte Kompensation. Ausgleichspflanzungen für Bäume können im Plangebiet erfolgen.

2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist anzunehmen, dass die Planungen des bisher geltenden Flächennutzungsplans umgesetzt werden. Die geplante Neuordnung der Schulstandorte wäre nicht möglich oder aufgrund der geltenden Flächenzuweisungen und der aktuellen Bestandssituation eher unter Inanspruchnahme der erhaltenswerten von Linden umstandenen Grünfläche umsetzbar. Vor diesem Hintergrund würden die vorteilhafte Auswirkung der Planänderung auf das Schutzgut Landschaft (erstmalige Berücksichtigung der von alten Linden umgebenen Grünfläche) entfallen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planungen ist der Neubau einer Gemeinschaftsschule einschließlich Errichtung erforderlicher Stellplatzanlagen. Das gewählte Areal bildet seit Jahrzehnten einen zentralen Standort für Einrichtungen des Gemeinbedarfs. Dieses soll beibehalten und weiterentwickelt werden. Eine geeignetere Fläche ist im Stadtgebiet von Büdelsdorf nicht vorhanden.

Zu Beginn der Planungen wurden Kartierungen der vorhandenen Biotoptypen sowie Vogel- und Fledermauserfassungen durchgeführt, deren Ergebnisse zur Bestimmung eines möglichst umweltverträglichen Standorts für ein neues Schulgebäude herangezogen wurden. Aufgrund der hohen Wertigkeit der im Süden gelegenen von Linden gesäumten Grünanlage wurde eine Freihaltung dieses Bereichs von weiterer Bebauung und eine bauliche Verdichtung für Flächen nördlich der Neuen Dorfstraße empfohlen. Dieses wird mit der Flächennutzungsplanänderung umgesetzt.

Im Zuge der Vorplanungen wurde auch, um mehr Spielraum für die bauliche Entwicklung zu gewinnen, über einen möglichen Abriss des Altbaues der Emil-Nolde-Schule diskutiert. Dieses würde u.a. zu Konflikten mit dem Denkmalschutz (Kulturdenkmal) und dem Artenschutz (Fledermausquartiere) führen. An einem Abriss wird nicht mehr festgehalten. Die nachfolgenden Planungen sollen unter Berücksichtigung des Altbaus der Emil-Nolde-Schule erfolgen.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es liegen keine vollständigen faunistischen Erfassungen vor. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, da im Rahmen des Flächennutzungsplans nur vorbereitend allgemeine Aussagen getroffen werden müssen. Hierzu reicht eine grobe Abschätzung des zu erwartenden Artenpotentials anhand der bekannten Biotopstrukturen.

3.2 Überwachung

Die Stadt Büdelsdorf überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob eine Erfassung von Fledermausquartieren im Altbaumbestand durchzuführen ist.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben

Die Stadt Büdelsdorf plant einen neuen Schulstandort für die Heinrich-Heine-Schule und sieht hierfür das Areal im Bereich der Emil-Nolde-Schule vor. In diesem Zuge wird der gesamte öffentliche Komplex mit Schulstandorten, Sportflächen, Kindergarten, Bücherei und Grünflächen nördlich und südlich der Neuen Dorfstraße planerisch neu strukturiert. Die Stadt Büdelsdorf stellt zu diesem Zweck die 20. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Das Plangebiet liegt im Ortsbereich der Stadt Büdelsdorf und stellt sich als Areal mit verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und großen teilweise parkartigen Außenanlagen dar. Die Böden sind sandig geprägt. Als Vegetation sind gepflegte Grünflächen und Außenanlagen, naturnahe Gehölzbestände, Brachflächen und ein prägender Altbaumbestand vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie für Fledermäuse. Das Areal besitzt für den Mensch teilweise Funktionen als innerörtlicher Erholungsraum. Vorbelastungen bestehen durch Verkehrsemissionen der Neuen Dorfstraße und durch im Gebiet vorhandene Zufahrten und Stellplatzanlagen.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: Knicks und ein Kleingewässer mit Bedeutung als besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, Vögel als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und Fledermäuse als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Knicks, Kleingewässer, naturnahes Laubgehölz, Bäume), Tiere (Fledermausquartiere), Biologische Vielfalt (gesetzlich geschützte Biotope, Fledermausquartiere), Landschaft (Grünfläche im Süden und Altbaumbestand), Mensch (Erholung) und Kultur- und Sonstige Sachgüter (Kulturdenkmale) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit den Plandarstellungen wird gegenüber der aktuellen Situation der Fortbestand mehrerer Knicks und alter schützenswerter Bäume, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind, gefährdet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht allerdings die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch Erhaltungsfestsetzungen zu vermeiden. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung wird durch die Verlagerung der ausgewiesenen Grünfläche nach Süden eine von alten Linden umgebene Grünfläche mit hoher Ortsbildqualität erstmals planerisch berücksichtigt.

Vermeidungsmaßnahmen: Die Ausweisung neuer Bauflächen erfolgt an einem Standort, an dem möglichst geringe Konflikte mit den Umweltschutzgütern zu prognostizieren sind.

Schutzgebiete und -objekte

Gegebenenfalls können Knicks und ein Kleingewässer, die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind, beseitigt oder beeinträchtigt werden. -

Artenschutz

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten sind Fledermäuse vorhanden. Unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeiten im Rahmen der Vorhabensumsetzung ist davon auszugehen, dass die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung umsetzbar sind, ohne dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erreicht werden.

Eingriffsregelung

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet eine standortliche Verlagerung baulicher Entwicklungen und eine Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden. Es sind Eingriffe in den Boden und gegebenenfalls in Knicks, ein Kleingewässer, Laubholzbestände und Altbaumbestand zu erwarten. Die gemäß BNatSchG und BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe / Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die bisherige Flächennutzungsplanung umgesetzt wird. Die schützenswerte von alten Linden umgebene Grünfläche im Süden könnte durch eine bauliche Verdichtung beeinträchtigt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planungen ist der Neubau einer Gemeinschaftsschule einschließlich Errichtung erforderlicher Stellplatzanlagen. Bei den Flächenzuweisungen wurden Umweltbelange berücksichtigt.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vorhandenen Informationen reichen allerdings im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Stadt Büdelsdorf überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob eine Erfassung von Fledermausquartieren im Altbaumbestand durchzuführen ist.

Bearbeiter des Umweltberichtes

Bendfeldt - Herrmann - Franke
Landschaftsarchitekten Kiel

Die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -